



Finanzdienstleistungsreferate der
Verbraucherzentralen
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,
Sachsen-Anhalt, Thüringen,
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der
Verbraucherverbände

24. Januar 1996

IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages

Infobrief 04/96

“Sondertilgungen bei Disagioerstattung”

Anfrage Verbraucherzentrale Baden-Württemberg
Berechnung von Sondertilgungen bei Disagio: hier Fall Deutsche Bank/X

Schreiben vom 11. Oktober 1995

Sachverhalt

Die Kreditnehmerin hatte einen Festkredit über DM 167.000,-- bei einer Auszahlungsquote von 94%, einem Nettokreditbetrag laut Vertrag von DM 155.310,--, einer Zinsbindung von 48 Monaten bei einem anfänglichen Zinssatz von 7,65%. Eine Bearbeitungsgebühr von 1%, entsprechend DM 1.670,-- war vereinbart. Die regelmäßige Zinsrate sollte DM 1.064,62, die erste Rate DM 106,46 betragen. Der Tag der Auszahlung war der 17.09.1990, Datum der ersten Rate der 15.12.1990, Tag der Zahlung war der 15. Es sollte monatlich gezahlt werden. Die Zinsverrechnung war monatlich, die Tilgungsverrechnung sofort. Es wurde am 10.10.1990 ein zweiter Auszahlungsbetrag von DM 20.414,-- und am 12.12.1990 DM 114.839,93 ausgezahlt. Am 16.11.1992 erfolgte eine Sondertilgung von DM 80.000,-- und am 28.10.1993 eine zweite Sondertilgung von DM 87.277,34, mit der der gesamte Kredit getilgt werden sollte.

Bei der Disagioerstattung rechnet die Deutsche Bank linear und kommt zu einem Erstattungsbetrag von DM 2.000,--- bei der ersten Ablösung und DM 978,74 bei der zweiten Ablösung. Hierauf erstattet sie noch einmal Zinsen von DM 589,73 bzw. DM 183,51.

Berechnung bei Sondertilgungen

Bei der Disagiorückerstattung sind grundsätzlich zwei Möglichkeiten gegeben, Sondertilgungen zu beachten. Zum einen kann man das Disagio so auf den Kredit verteilen, wie es bei Vertragsabschluß von beiden Parteien vereinbart und auch in der Effektivzinsberechnung berücksichtigt wurde. Die andere Möglichkeit besteht darin, Disagii nicht gleichmäßig, sondern entsprechend den Sondertilgungen auf den Kredit zu verteilen. Dieser letzte Fall wird bei dem Programm BAUFUE dadurch erreicht, daß man die Option "mit Buchung" wählt.

Dieser zuletzt genannte Fall ist jedoch untunlich. Würde man die Sondertilgungen bei der Verteilung des Disagios auf die Laufzeit bereits berücksichtigen, so ergäbe sich, daß erheblich mehr Disagio am Anfang, d.h. vor den Sondertilgungen verbraucht würde. Entsprechend höher wäre daher auch der Effektivzins und entsprechend geringer die Disagiorückerstattung. Da die Parteien den Effektivzins aber vereinbart haben und im übrigen bei Abschluß des Vertrages Zeit und Höhe der Sondertilgungen noch nicht feststand, ist davon auszugehen, daß vereinbart wurde, das Disagio gleichmäßig (das ist nicht identisch mit "linear") über die Laufzeit zu verteilen.

Man wählt daher in BAUFUE die Einstellung der Disagiorückerstattung ohne Berücksichtigung der gebuchten Beträge. (Bei dieser Sichtweise wird natürlich auch nicht berücksichtigt, daß die Auszahlung nicht zum selben Zeitpunkt erfolgte. Da die Auszahlung aber innerhalb einer Monatsfrist erfolgte, ist dies auch unschädlich, zumal das Disagio direkt bei Anfang der Laufzeit voll berechnet wurde und von daher bereits anfänglich anfiel).

Man rechnet nunmehr den zurückzuerstattenden Disagiobetrag bei der ersten Sondertilgung am 16.11.1992 aus. Dieser würde sich, wie sich aus dem Ausdruck über den Vergleich des Kredites mit und ohne Disagio ergibt, auf einen Betrag von DM 4.761,11 belaufen. Zu diesem Zeitpunkt stand der Kredit nach wie vor, da es sich um einen Festkredit handelte, bei DM 167.000,-- . DM 80.000,-- Rückzahlung im Verhältnis von DM 167.000,-- x DM 4.761,11 ergibt DM 2.280,77. Dieser Betrag ist also für die Sondertilgung zurückzuerstatten und ab dem 16.11.1992 mit bankdurchschnittlichen Zinsen (Kontokorrentzinssatz) zu verzinsen. (Ausrechnung mit dem Menüpunkt "Quick")

Für den 28.10.1993, also dem Zeitpunkt der zweiten Sondertilgung, wäre bei ungetilgtem Verlauf auf DM 167.000,-- Restschuld eine Disagioerstattung von DM 2.252,87 fällig gewesen. Tatsächlich war aber die Sondertilgung DM 87.277,34. Anteilig auf die ursprüngliche Restschuld von DM 167.000,-- berechnet (nur diese Restschuld liegt dem Erstattungsbetrag zugrunde und nicht die tatsächlich verbliebene Restschuld von DM 87.000,--, da ja Buchungen nicht berücksichtigt wurden) so ergibt sich ein Erstattungsanspruch von DM 1.177,38, der ab dem 28.10.1993 zu verzinsen ist.

In der im Rechenservice des IFF gemachten Berechnung wurde versehentlich statt dessen am 28.10.1993 eine Restschuld von noch DM 87.000,-- angenommen. Dies ist insofern unzutreffend, als ja eine Disagioerstattung auf der Grundlage ohne Buchungen berechnet wurde und damit die für den Erstattungsbetrag zugrunde gelegte Restschuld nach wie vor DM 167.000,-- betrug. Es ist also die jeweils aus dem Ratenplan für Disagioerstattungen befindliche Restschuld für diesen Zeitpunkt, wie sie ohne Buchungen dort stehen würde, (bei Festkredit identisch mit der anfänglichen Restschuld, bei Tilgungskrediten entsprechend reduziert) zugrunde zu legen und hierauf die Sondertilgung anteilig bezüglich des Erstattungsbetrages umzulegen.